

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft**

vom 8. Oktober 2001

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung „Sprachwissenschaft“ ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von  
Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

# Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft

vom 8. Oktober 2001

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 27 Absatz 1 Nummer 5, 40 Absatz 1, 56 Absatz 1 2. Alternative und 61 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185) erläßt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft (Prüfungsordnung); auf Vorschlag des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 3. November 1999 und 13. Dezember 2000 hat der Gründungssenat der Universität Erfurt die Prüfungsordnung am 10. Dezember 1999 und 16. Januar 2001 beschlossen.

Die Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 8. Oktober 2001 angezeigt.

## § 1

### Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

## § 2

### Kombination der Studienrichtungen

Als Hauptstudienrichtung kann jede andere Studienrichtung gewählt werden, für die eine dies zulassende Prüfungsordnung vorliegt.

## § 3

### Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Spezialist in sprachlichen Fragen nötig sind. Je nach gewähltem Studienschwerpunkt (s. § 4) kommen eher Berufstätigkeiten im wissenschaftlichen oder im praktischen Bereich infrage.
- (2) Zu den durch das Studium der Sprachwissenschaft (= Linguistik) zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten gehören insbesondere:
  - Wissen über verschiedene Sprachen und Sprachgemeinschaften sowie deren historisch gewachsene Beziehungen;
  - Einsicht in die Vielseitigkeit der menschlichen Sprache und ein entsprechendes Verständnis von Sprachwissenschaft als Disziplin zwischen Geistes- und Naturwissenschaften;
  - Fertigkeiten in methodischer linguistischer Arbeit, insbesondere in der Analyse sprachlicher und kommunikativer Strukturen und in der Lösung entsprechender Probleme;
  - die Fähigkeiten, sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren, die in der Sprachwissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden, ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln und aufgrund eigener Kenntnisse und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen;
  - Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit wissenschaftlich fundierten Ideen Anforderungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Medien-, Kommunikations- und Dienstleistungsbereiche anzugehen, zu denen insbesondere Tätigkeiten in der interkulturellen Kommunikation, in der

Sprachkommunikation der Medienpraxis, in der Sprachberatung, in der Öffentlichkeitsarbeit u.a. gehören;

- gehobene Fähigkeiten in der fremdsprachlichen Kommunikation.

#### **§ 4**

##### **Studienschwerpunkte**

- (1) Die Studieninhalte setzen sich zusammen aus dem schwerpunktunabhängigen Kernbereich und dem Schwerpunktbereich. In diesem können folgende Studienschwerpunkte studiert werden:
  - allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft,
  - Sprachtechnologie,
  - angewandte Linguistik,
  - germanistische Linguistik,
  - anglistische Linguistik,
  - romanistische Linguistik und
  - slawistische Linguistik.
- (2) Die Veranstaltungen des Kernbereichs in der Orientierungsphase sind Pflichtveranstaltungen. Zwischen den Studienschwerpunkten besteht die Wahl. Zwischen Veranstaltungen die nicht als Pflichtveranstaltungen ausgewiesen sind besteht die Wahl.

#### **§ 5**

##### **Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) Fremdsprachenkenntnisse werden auf den Stufen und nach den Richtlinien nachgewiesen, die in der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt festgelegt sind.
- (2) Bis zum Beginn der Qualifikationsphase ist die Beherrschung zweier Fremdsprachen auf Stufe I nachzuweisen.
- (3) Bis zum Beginn des dritten Studienjahres ist die Beherrschung einer Fremdsprache auf Stufe II sowie entweder die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache auf Stufe II oder die Beherrschung zweier weiterer Fremdsprachen auf Stufe I gemäß der Sprachenordnung nachzuweisen.
- (4) In einigen Studienschwerpunkten sind Kenntnisse in einer bestimmten Sprache auf Stufe III nachzuweisen, und zwar:
  - germanistische Linguistik: Deutsch,
  - anglistische Linguistik: Englisch,
  - romanistische Linguistik: Französisch oder Spanisch,
  - slawistische Linguistik: Russisch.
- (5) In den Studienschwerpunkten allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft und romanistische Linguistik wird das Latein empfohlen.
- (6) Fremdsprachenkenntnisse können durch Teilnahme an Kursen des Sprachenzentrums der Universität Erfurt, insbesondere an Intensivkursen während der Semesterferien, sowie durch Kurse und Studienaufenthalte im Ausland erworben werden. Hierzu können die Austauschabkommen der Universität Erfurt genutzt werden.
- (7) Gemäß § 3 Abs. 2 RPO-BA werden Studienzeiten in Höhe von zwei Semestern für den Erwerb oben genannter spezifischer Sprachnachweise auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Für den Spracherwerb stehen 60 zusätzliche Leistungspunkte zur Verfügung.
- (8) Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase im Hinblick auf die zu wählenden Studienschwerpunkte die Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern.

#### **§ 6**

##### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

- (2) Die Orientierungsphase umfaßt ausschließlich Lehrveranstaltungen des Kernbereichs, die Grundkenntnisse und -fähigkeiten sowie Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft vermitteln.
- (3) Zu Beginn der Qualifikationsphase werden im Schwerpunktbereich ein oder zwei der Studienschwerpunkte aus § 4 gewählt. Daneben wird der Kernbereich fortgeführt.

### § 7

#### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte (LP) nach § 4 RPO-BA werden grundsätzlich durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben (Angaben zum Umfang als Richtschnur):

<b>Leistung, Umfang</b>	<b>LP</b>
Protokoll, ca. 2 Seiten	1
Hausaufgabe	1
Thesenpapier	2
Referat mit schriftlicher Vorlage	3
mündliche Prüfung, 15 – 30 Min.	3
Klausur, 2 Std.	3
veranstaltungsbegleitende Hausarbeit, ca. 8 Seiten	3
selbständige Hausarbeit, ca. 13 Seiten	6
komplexe Hausarbeit, ca. 20 Seiten	9

Eine Hausarbeit ist ein schriftliches oder mediales, d.h. aus Audio-, Video-, AV- oder Multimedia bestehendes Produkt. Sie ist auf einem dauerhaften Medium einzureichen.

- (2) Die Leistungspunkte, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehen sind, können durch Kombination mehrerer Prüfungsleistungen i.S.v. Abs. 1 erworben werden.
- (3) Prüfungsleistungen können grundsätzlich in der Sprache erbracht werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- (4) Im BA-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft sind insgesamt mindestens elf Veranstaltungen mit Prüfungsleistungen abzuschließen. Sie teilen sich wie folgt auf:
- a) In der Orientierungsphase sind insgesamt fünf Veranstaltungen mit je 3 LP abzuschließen, davon drei im Kernbereich und zwei in einzelsprachlichen Schwerpunkten.
  - b) In der Qualifikationsphase sind insgesamt 27 LP zu erwerben, und zwar in zwei Veranstaltungen des Kernbereichs mit insgesamt 6 LP sowie:
    - aa) bei Wahl eines Studienschwerpunktes in mindestens vier Veranstaltungen im Studienschwerpunkt mit insgesamt 21 LP; dabei sind ein Referat mit schriftlicher Vorlage und eine Hausarbeit nachzuweisen,
    - bb) bei Wahl zweier Studienschwerpunkte in mindestens zwei Veranstaltungen in jedem Studienschwerpunkt mit insgesamt 10 bzw. 11 LP; dabei sind in jedem Studienschwerpunkt eine Hausarbeit und ein Referat mit schriftlicher Vorlage nachzuweisen.
    - cc) In den Studienschwerpunkten, die einer Sprache gewidmet sind, sind die gemäß aa) und bb) obligatorischen Referate in einer Veranstaltung, die in dieser Sprache durchgeführt wird, in dieser Sprache zu halten.
- (5) In folgenden Veranstaltungen können 3 LP erworben werden:
- in einer Veranstaltung der Orientierungsphase,
  - in einer Vorlesung,
  - in einer Veranstaltung des Kernbereichs der Qualifikationsphase.

In Seminaren der Studienschwerpunkte können 3 – 6 LP erworben werden. Wird in diesen Seminaren eine komplexe Hausarbeit verfaßt, erhöht sich die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte auf 9, § 4 Abs. 3 RPO-BA.

**§ 8**

**Anerkennung von Studien- und  
Prüfungsleistungen**

- (1) Der Prüfungsausschuß der Fakultät kann Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die das Lehrangebot der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft sinnvoll ergänzen, den innerhalb der Sprachwissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen gleichstellen und weist sie dann im Vorlesungsverzeichnis gesondert aus. Eine besondere Anerkennung der dort erworbenen Scheine und Studiennachweise ist nicht nötig.
- (2) Von Studierenden selbstorganisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot der Nebenstudienrichtung Sprachwissenschaft sinnvoll ergänzen, können von einem oder mehreren Lehrenden dieser Studienrichtung betreut werden. Die Betreuer schlagen die Anzahl der Leistungspunkte für die Prüfungsleistungen vor. Für die Anerkennung der Leistungspunkte ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Studienrichtung anerkannt werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

**Anlage zu dieser Ordnung:**  
Studienplan

